



Sitzung vom

7. April 2020

Mitgeteilt den

8. April 2020

Protokoll Nr.

283

**Richtplanung Graubünden, Regionen Landquart, Plessur und Imboden
Anpassung des kantonalen und Erlass eines regionalen Richtplans im Bereich
erneuerbare Energien (Schwerpunkt Wind- und Solarenergie)**

1. Inhalt der Richtplananpassung

Basis für die vorliegende Richtplananpassung bildet das Kapitel 7.2.4 "Windenergieanlagen" des kantonalen Richtplans (KRIP) und der kantonale Leitfaden Windenergieanlagen vom Mai 2016 (vgl. Regierungsbeschluss Nr. 591 vom 21. Juni 2016, Genehmigung durch den Bund am 7. Juni 2017).

Die Objektliste des kantonalen Richtplans "Windenergieanlagen" beinhaltet bisher die kommerzielle Windenergieanlage Haldenstein in der Region Plessur als Ausgangslage. Diese ist am 14. Oktober 2011 als Pilotanlage für die Dauer von 25 Jahren bewilligt worden.

Im Bündner Rheintal sind aufgrund der Windverhältnisse und des technischen Fortschritts im Bereich Windenergie in Zukunft vermehrt Projekte für Windenergieanlagen zu erwarten. Die Regionen Imboden, Landquart und Plessur haben diese Entwicklung zum Anlass genommen, einen gemeinsamen regionalen Richtplan "Erneuerbare Energien" zu erarbeiten. Ziel ist es, mögliche Potenziale, aber auch grobe räumliche Konflikte oder objektive Ausschlussgebiete bei künftigen Vorhaben bereits in einer frühen Planungsphase erkennen zu können. Als Resultat werden im vorliegenden Richtplan sogenannte Vorranggebiete für Windenergieanlagen definiert, auf welche sich eine künftige Standortevaluation für konkrete Projektvorhaben im Bündner Rheintal konzentrieren soll. Es handelt sich noch nicht um eine projektbezogene Planung, sondern um einen konzeptionellen Ansatz aufgrund einer groben Standortevaluation in den Regionen Landquart, Plessur und Imboden.

Mit der vorliegenden Anpassung des kantonalen Richtplans erfolgt die parallele Berücksichtigung der auf regionaler Ebene definierten Vorranggebiete für Windenergieanlagen im kantonalen Richtplan. Die Ergänzung der Objektliste im kantonalen Richtplan beschränkt sich demgemäss auf den Raum Bündner Rheintal. Für die übrigen Regionen des Kantons werden noch keine Aussagen oder Festlegungen getroffen.

Der gemeinsam von den drei Regionen erarbeitete regionale Richtplan "Erneuerbare Energien" ist von den einzelnen Regionen an ihrer jeweiligen Gemeindepräsidentenkonferenz (Landquart am 18. Juni 2019, Plessur am 24. Juni 2019 und Imboden am 19. Juni 2019) beschlossen und anschliessend dem Kanton zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht worden.

2. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans, datiert vom 6. März 2020, beinhaltet:

- Kantonaler Richtplan, Richtplankarte 1:75 000 Vorranggebiete für Windenergieanlagen
- Kantonaler Richtplan, Kapitel 7.2.4 "Windenergieanlagen", Objekte E

Die Beschlussdokumente des regionalen Richtplans "Erneuerbare Energien (Schwerpunkt Wind- und Solarenergie)" der Regionen Landquart, Plessur und Imboden, datiert vom Juni 2019, sind:

- Richtplantext
- Richtplankarte 1:50 000

Dem regionalen Richtplan liegen weitere orientierende Unterlagen bei:

- Informationsplan Windenergie 1:50 000
- Grundlagenplan Windenergie 1:50 000
- Windleistungsplan 1:50 000

Der Erläuternde Bericht zur Richtplananpassung im Bereich Windenergieanlagen, Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Bündner Rheintal, datiert vom 6. März 2020, ist Bestandteil der kantonalen und der regionalen Richtplanung. Er beinhaltet

die Erläuterungen im Sinne der Bestimmungen von Art. 7 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1).

3. Formelles

Die Richtplanung erfolgte gemäss den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und der dazugehörigen Verordnung (KRVO; BR 801.110).

Die Anpassung des kantonalen Richtplans stützt sich auf detailliertere Festlegungen des regionalen Richtplans. Das Erfordernis der Planabstimmung ist erfüllt (Art. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung, Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700).

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung erfolgte, koordiniert für die regionale und kantonale Richtplanung, im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 16. März bis 16. April 2018. Die diesbezüglichen Anforderungen nach Art. 4 RPG sind erfüllt. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe sind verschiedene, teilweise diametral unterschiedliche Einwendungen eingegangen, die sich hauptsächlich auf die Vorranggebiete beziehen. Die Auswertung der Einwendungen und deren Behandlung sind im Anhang des Richtplantextes des regionalen Richtplans sowie im Erläuternden Bericht dargelegt. Die Behandlung der Einwendungen bildete auch Bestandteil der Beschlussfassung in den Regionen.

Zeitgleich mit der öffentlichen Auflage wurden die interessierten kantonalen Amtsstellen sowie die angrenzenden Regionen, die Nachbarkantone und das Fürstentum Liechtenstein zur Stellungnahme eingeladen. Die Auflistung dieser Eingaben und deren Behandlung ist im Einzelnen im Anhang zum Erläuternden Bericht ersichtlich.

Die Vorprüfung zur Anpassung des kantonalen Richtplans bei den Bundesstellen fand parallel zur öffentlichen Auflage statt.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des regionalen Richtplans und für den Beschluss zur Anpassung des kantonalen Richtplans gegeben.

4. Materielle Beurteilung

a) Windenergieanlagen

Die räumliche Sicherung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Bündner Rheintal erfolgt gestützt auf die im Erläuternden Bericht dargelegten Grundlagen und Verfahrensschritte.

Die im Richtplan ausgewiesenen Vorranggebiete im Bündner Rheintal (Regionen Landquart, Plessur und Imboden) sind als Vororientierung eingestuft. Aufgrund der als Grundlage dazu erfolgten Negativplanung kann davon ausgegangen werden, dass künftigen Projekten für Windenergieanlagen in diesen Gebieten bei einer sorgfältigen Projektplanung keine übergeordneten Ausschlussgründe entgegenstehen und dass gleichzeitig in diesen Gebieten geeignete Windverhältnisse vorhanden sind. Die Vorranggebiete sind in der kantonalen Richtplankarte als Symbole und im regionalen Richtplan mit einem ungefähren Perimeter eingetragen.

In begründeten Fällen bleiben Windenergieanlagen auch ausserhalb des Perimeters der Vorranggebiete möglich. Dies gilt im Besonderen für Anlagen von nationaler Bedeutung gemäss Art. 12 Abs. 1 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0). Gemäss den im regionalen Richtplan festgelegten Leitüberlegungen können in zweiter Priorität Standorte im engeren Suchperimeter geprüft werden, sofern eine Realisierung innerhalb der Vorranggebiete nicht möglich ist. Dieser engere Suchperimeter stützt sich auf den im kantonalen Richtplan definierten Grundsatz, wonach Standorte für Windenergieanlagen in bereits anthropogen bzw. technisch überformten Räumen zu bevorzugen sind.

Darüber hinaus sind gemäss den für den ganzen Kanton geltenden Leitüberlegungen, welche in den Grundsätzen des kantonalen Richtplans definiert und im Grundlagenplan zum regionalen Richtplan kartographisch dargestellt sind, auch in sogenannten Vorbehaltsgebieten Windenergieanlagen nicht gänzlich ausgeschlossen. In solchen Gebieten sind jedoch erhöhte Anforderungen zu beachten.

Im Hinblick auf eine Festsetzung sind bei Vorliegen konkreter Projektvorhaben jedenfalls noch vertiefte Abklärungen und Interessenabwägungen auf der Basis eines Vorprojekts zu erbringen. Dabei sind die Grundsätze des kantonalen und regionalen Richtplans sowie auch der Leitplan des Kantons und das Konzept Windenergie des Bundes zu berücksichtigen.

Der Vorprüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung datiert vom 15. März 2019. Die detaillierte Auswertung des Berichts mit den daraus resultierenden Folgerungen ist im Erläuternden Bericht (Anhang 1) aufgelistet. Aufgrund dieses Vorprüfungsberichts wurden in Bezug auf die Bundesinteressen Präzisierungen in den Erläuterungen zu den Objekten (Kap. 4) vorgenommen sowie Aufträge für die nachgeordnete Planung aufgenommen. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht und die Aufträge werden bei der projektbezogenen Festsetzung von Standorten stufengerecht zu berücksichtigen sein. Aus dem Vorprüfungsbericht des Bundes ergibt sich namentlich auch der Auftrag, dass bei der Weiterentwicklung des Richtplans die Festlegungen im Kapitel 7.2.4 "Windenergieanlagen" aufgrund des revidierten Energiegesetzes, der dazugehörigen Verordnung und des Konzepts Windenergie – insbesondere zu den BLN-Gebieten und Jagdbanngebieten – zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen sind.

Die Behandlung der Einwendungen im Rahmen der Vernehmlassung und der Mitwirkung ist im Anhang zum Erläuternden Bericht dokumentiert und wird mit dem vorliegenden Beschluss im Internet öffentlich zugänglich gemacht. Damit wird das Ergebnis den Mitwirkenden und der Öffentlichkeit in geeigneter Form bekanntgegeben (Art. 7 Abs. 3 KRVO).

b) Solaranlagen

Im Kapitel 3 des regionalen Richtplans sind regionale Leitüberlegungen für Solaranlagen mit entsprechenden Verantwortungsbereichen/Festlegungen zum Vorgehen zuhanden der Gemeinden definiert. Als Objekt ist im regionalen Richtplan die sich in Realisierung befindliche Photovoltaikanlage im Steinbruch Felsberg (Zafrinis) als Festsetzung aufgenommen. Bei konkreten Projektvorhaben für freistehende Solaranlagen wird analog dazu jeweils eine Festsetzung im regionalen Richtplan, eine Anpassung der Nutzungsplanung sowie eine Baubewilligung erforderlich sein.

Es bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung dieser regionalen Richtplaninhalte im Bereich Solaranlagen entgegenstehen.

c) Vereinbarkeit mit dem geltenden Richtplan

Die vorliegenden Anpassungen der räumlichen Festlegungen stimmen gesamthaft mit den Leitüberlegungen des geltenden kantonalen Richtplans überein.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des **kantonalen Richtplans** vom 6. März 2020 im Bereich **Windenergieanlagen (Kap. 7.2.4), Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Bündner Rheintal**, wird im Sinne der Erwägungen beschlossen und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
2. Der von den **Regionen Landquart, Plessur und Imboden** am 18./19./24. Juni 2019 beschlossene **regionale Richtplan "Erneuerbare Energien (Schwerpunkt Wind- und Solarenergie)"** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den kantonalen Richtplan entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie mit der Anpassung des Richtplans zu dokumentieren.
5. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.

6. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Chr. Rathgeb".

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	<i>Regierungs- beschluss</i>	<i>Richtplan- dokumente</i>
Region Landquart	1	1
Region Plessur	1	1
Region Imboden	1	1
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Wirtschaft und Tourismus	1	
Amt für Kultur, Denkmalpflege	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1
ARE-GR	3	3

ARE-GR Pf 10.03.2020